

desmutter gemeinsam umfassend sorgeberechtigt war, im Rahmen einstweiliger Anordnung das Sorgerecht über seinen Sohn E. F. in Teilbereichen entzogen worden ist. Vielmehr richtet sich seine Beschwerde dagegen, dass nach seiner Auffassung der vom Familiengericht festgestellten Kindeswohlgefährdung durch die im Wege der einstweiligen Anordnung getroffenen Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße begegnet werde, dass vielmehr der Kindesmutter umfassend das Sorgerecht entzogen werden müsse. Mit seiner Beschwerde macht der Beschwerdeführer damit keine eigene Beeinträchtigung seiner Rechte geltend. Insoweit erscheint es zweifelhaft, ob dem Beschwerdeführer ein Beschwerderecht zusteht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass den Eltern in einem solchen Fall – im hier zu entscheidenden Fall damit dem Kindsvater und Beschwerdeführer – kein eigenes Beschwerderecht zusteht, auch wenn sie Maßnahmen nach § 1666 BGB selbst „beantragt“ haben. Solche Maßnahmen sind nämlich nicht nur „auf Antrag“, sondern von Amts wegen zu erlassen. Allerdings wird überwiegend angenommen, dass das Kind selbst für den Fall, dass das Familiengericht einen Antrag, Maßnahmen nach § 1666 BGB zu ergreifen, ablehnt, Beschwerde mit der Begründung einlegen kann, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sei beeinträchtigt, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zu seinen Gunsten ergriffen würden (vgl. insoweit *Zöller/Philippi*, ZPO, 27. Aufl. 2009, § 621e Rz. 14b, m. w. N.). In diesem Fall können Eltern eine solche Beschwerde im Namen ihres Kindes einlegen, wenn sie dessen gesetzliche Vertreter sind. Das ist vorliegend der Fall, da dem Kindsvater wie der Kindesmutter das gemeinsame Sorgerecht durch die angegriffene einstweilige Anordnung nur in den dort genannten Teilbereichen entzogen worden ist. Geht man daher davon aus, dass der Kindsvater in Sorge um seinen Sohn als gesetzlicher Vertreter die Beschwerde eingelegt hat, wäre dies wohl zulässig, auch wenn ihm nicht allein das Restsorgerecht zusteht.

Indes ist die sofortige Beschwerde jedenfalls in der Sache unbegründet. Das Familiengericht hat nämlich im Wege der einstweiligen Anordnung die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um der **offensichtlichen Kindeswohlgefährdung** zu begegnen. Dem Kindsvater geht es in erster Linie mit seiner Beschwerde darum, dass sein Sohn aus dem Haushalt der Kindesmutter genommen wird, weil anders seiner Meinung nach eine Kindeswohlgefährdung nicht beseitigt werden könne.

Dabei verkennt die Beschwerde allerdings, dass die vom Familiengericht getroffenen Anordnungen ausreichend sind, um einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen. Denn schon der Umstand, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das Recht der Gesundheitsfürsorge sowie das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten auf das Jugendamt der Stadt C. übertragen worden ist, reicht aus. Damit hat das Jugendamt in seiner Eigenschaft als Pfleger genügend Kompetenzen übertragen bekommen, um den sich aus der Akte ergebenden offensichtlichen Kindeswohlgefährdungen begegnen zu können.

Zweifelsfrei steht auch für den Senat fest, dass aufgrund der häuslichen Verhältnisse – insbesondere der Alkoholkrankheit der Kindesmutter – bereits eine deutliche soziale Verwahrlosung bei dem betroffenen Jugendlichen eingetreten ist. So konsumiert dieser ebenfalls bereits in erheblichem Umfang Alkohol und nahm seine Schulbesuche in der Vergangenheit nur unregelmäßig wahr. Die Mutter konnte hier in keiner Weise gegensteuern. Neben der sozialen Verwahrlosung sind auch bereits gesundheitliche Beeinträchtigungen vor allem in der psychischen Entwicklung von E. aufgetreten. Dies alles zwingt zu raschem Handeln.

Besorgniserregend ist auch die Gewaltbereitschaft von E. So soll es sogar schon zu Gewaltausübungen gegenüber der Kindesmutter gekommen sein. Die Gewaltbereitschaft von E. mag auch darin begründet sein, dass er – wie sich aus dem Akteninhalt ergibt – zu Zeiten des Zusam-

menlebens der Kindeseltern Zeuge von „häuslicher Gewalt“ geworden ist. Eine hierdurch verursachte Traumatisierung kann jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Auch das wird es zu untersuchen und behandeln geben.

Mit der vorläufig angeordneten Sorgerechtsmaßnahme ist im einstweiligen Anordnungsverfahren eine ausreichende Grundlage zum Eingreifen geschaffen worden. . . . [wird ausgeführt] . . .

(Mitgeteilt von Dipl. Soz. Päd. G. *Walther*, Frankfurt/M.)

#### Nr. 1045 OLG Hamm – BGB § 1671

(1. FamS, Beschluss v. 3.2.2009 – 1 UF 206/08)

#### Zur entscheidenden Bedeutung des Kontinuitätsgrundsatzes bei ansonsten gleicher Eignung der Eltern.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

##### I.

Die Parteien, die am 5.5.2005 geheiratet haben und seit dem 14.7.2007 getrennt leben, streiten um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihren 2005 geborenen Sohn N. . . .

##### II.

Die Beschwerde der Mutter [gegen die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den Vater] hat keinen Erfolg.

Da die Eltern sich nicht darüber verständigen können, bei welchem Elternteil N. bei ansonsten fortbestehender gemeinsamer Sorge seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, hat gemäß § 1671 Abs. 1 BGB i. V. mit § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB das Gericht zu entscheiden. Zu treffen ist die Entscheidung, die dem Wohl des Kindes unter Berücksichtigung bestehender Bindungen am besten entspricht. Eine Änderung der amtsgerichtlichen Entscheidung wäre daher nur veranlasst, wenn es für das Wohl von N. besser wäre, wenn er in der Obhut der Mutter aufwachsen würde. Dafür bieten sich indessen keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Der Sachverständige K. ist zu dem Ergebnis gekommen, dass N. eine gleich starke Bindung an beide Eltern habe. Beide Eltern unterschieden sich nicht in ihrer Erziehungseinstellung, beide stellten sich vollkommen auf N. ein, schliefen mit ihm in einem Bett, spielten mit ihm dieselben Spiele und teilten mit ihm dieselben Rituale. Beide übernahmen Verantwortung für seine Entwicklung, allerdings nur für seine emotionale Entwicklung, für seinen Schutz und für seine sprachliche und kognitive Entwicklung, nicht aber für seine soziale Entwicklung. Bei beiden Eltern könne das Kind keine Verhaltenssicherheit erlernen, da sie ihm keine Grenzen setzten, keiner traue sich, ihn durch erzieherische Vorgaben zu frustrieren. In seiner sozialen Entwicklung sei N. daher deutlich retardiert. Die Mutter wirke regelrecht hilflos im Umgang mit ihm. Um den Bedürfnissen eines heranwachsenden und nach Selbstständigkeit strebenden Kindes gerecht zu werden, brauche sie erzieherische Hilfe; ähnlich sei es beim Vater. Dabei sei jedoch nicht erkennbar, welcher Elternteil eher in der Lage sei, sein bisheriges Verhalten zu ändern und sich grenzzetzender gegenüber N. zu verhalten. Der Vater werde dabei nicht von seinen Eltern unterstützt. Möglicherweise sei die Mutter etwas weniger beratungsresistent als der Vater, der eher auf seine Eltern höre. Allerdings sei das Verhalten der Mutter von Angst geprägt, den Sohn zu verlieren. Sie werde daher vermutlich auch weiterhin alles tun, um es ihm recht zu machen. Da beide Eltern sich in erzieherischer Hinsicht gleich defizitär verhielten, könne er keine konkrete Empfehlung zum künftigen Aufenthalt des Kindes machen. Besser geeignet sei jedenfalls der Elternteil, der die soziale Integration des Kindes besser fördern könne. Soweit der Sachverständige in dieser Beziehung eine etwas größere Hoffnung bei der Mutter gesehen hat, hat er im Senatstermin klargestellt, dass es sich lediglich um eine Vermutung handele. Konkrete

Anhaltspunkte für diese Einschätzung habe er nicht. Danach ergeben sich insoweit keine neuen Erkenntnisse, die die Beurteilung des Amtsgerichts in Frage stellen könnten. Unterschiede in der Eltern-Kind-Beziehung und in dem Erziehungsverhalten der Eltern sind nicht erkennbar. Beide Eltern sind gleich gut bzw. wegen der Überbehütung des Kindes gleich schlecht geeignet.

Auch der Gesichtspunkt der personalen Kontinuität legt keine Entscheidung zugunsten des einen oder anderen Elternteils nahe. Die Mutter hat im Senatstermin die vom Vater dargelegte Betreuungssituation während der Zeit ihres Zusammenlebens in B. bestätigt. Dies habe sich so ergeben. Da dann aber sowohl der Vater als auch dessen Eltern erhebliche Anteile an der Betreuung des Kindes hatten, kann ein überwiegender Betreuungsanteil der Mutter nicht festgestellt werden.

Schließlich besteht gegenwärtig kein hinreichender Anlass, an der Bindungstoleranz des Vaters zu zweifeln. Zwar ist eine gewisse abwertende Haltung des Vaters gegenüber der Mutter nicht zu verkennen, mag diese auch auf dem Einfluss seiner Eltern beruhen. Trotz dieser Haltung besteht jedoch eine im Wesentlichen ohne Probleme funktionierende Umgangsregelung. Umgangskontakte finden regelmäßig alle vierzehn Tage über das Wochenende in B. statt und werden vom Vater – wie dieser im Senatstermin betont hat – unterstützt und gefördert. Solange dies aber so ist, bringt allein die Befürchtung der Mutter, der Vater und die Großeltern könnten sie aufgrund ihrer Dominanz ausgrenzen und sie könnte den Kontakt und die Beziehung zu ihrem Kind verlieren, ihr bei der zu treffenden Abwägung keinen Vorteil.

In der sich danach ergebenden Pattsituation hat das Amtsgericht zutreffend der **Kontinuität der Umgebung** in B. entscheidendes Gewicht beigemessen, in der N., wie bereits zuvor bis zur Trennung seiner Eltern, seit der amtsgerichtlichen Entscheidung und der Beendigung des Wechselmodells wieder lebt.

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

#### Nr. 1046 OLG Zweibrücken – BGB § 1671

(6. ZS – FamS –, Beschluss v. 12.2.2009 – 6 UF 2/09)

**Das Vorhandensein pädophiler Neigungen des Vaters reicht für sich allein, ohne Anhaltspunkte für sexuelle Übergriffe auf den Sohn, nicht aus, eine Kindeswohlgefährdung zu begründen.**

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von RA Dr. A. Kirsch, Kaiserslautern)

**Anm. d. Red.:** Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

#### Nr. 1047 OLG Brandenburg – BGB § 1671

(2. FamS, Beschluss v. 17.2.2009 – 10 UF 173/08)

**Wertet die Mutter aufgrund negativer Einstellung zum Vater diesen verbal ab, so kann das zur Übertragung des Sorgerechts auf ihn führen.**

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den *Gründen*:

...

Die zulässige Beschwerde der Antragsgegnerin ist unbegründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die gesamte elterliche Sorge für S. dem **Vater allein** übertragen.

Gemäß § 1671 Abs. 1 BGB kann, wenn Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt leben, jeder Elternteil beantragen, dass ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht, § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB. Allerdings ist gemäß § 1671 Abs. 3 BGB dem Antrag nicht stattzugeben, soweit die elterliche Sorge aufgrund anderer Vorschriften abweichend geregelt werden muss. Vorliegend sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dem Antragsteller die gesamte elterliche Sorge für die minderjährige S. allein zu übertragen.

1. Soweit es das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teilbereich der elterlichen Sorge betrifft, wendet sich die Antragsgegnerin mit der Beschwerde nicht mehr gegen die Übertragung auf den Vater. Die inzwischen 14jährige S. hat sich, auch bei ihrer Anhörung durch den Senat, eindeutig dafür ausgesprochen, dauerhaft beim Vater leben zu wollen. Seit Juli 2008 wohnt sie auch durchgehend beim Vater. Angesichts all dessen ist dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für S. allein zu übertragen.

2. Die **elterliche Sorge** ist auch über das Aufenthaltsbestimmungsrecht hinaus allein auf den Vater zu übertragen. Dies entspricht dem Wohl des Kindes am besten.

Mit der Neuregelung der Übertragung der elterlichen Sorge durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997 (BGBl I 2942 ff.) hat der Gesetzgeber zwar kein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne geschaffen, dass ein Vorrang zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge besteht und die Alleinsorge eines Elternteils nur in Ausnahmefällen als ultima ratio, als letzte Möglichkeit, in Betracht kommt (BGH, FamRZ 1999, 1646; FamRZ 2008, 592 ff.). Er ist aber davon ausgegangen, dass es für das Wohl der Kinder am besten ist, wenn sich die Eltern auch nach Trennung und/oder Scheidung einvernehmlich um sie kümmern (vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 63) und sie in dem Gefühl aufwachsen, weiter zwei verlässliche Eltern zu haben, die nicht um sie konkurrieren und sie nicht in Loyalitätskonflikte bringen (KG, FamRZ 2000, 502, 503). Ob dies möglich ist, hängt von der entsprechenden Einsicht der Eltern und ihrer Fähigkeit, sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten, ab. Entscheidend sind also die objektive **Kooperationsfähigkeit** und die subjektive **Kooperationsbereitschaft** der Eltern

(Senat, FamRZ 1998, 1047, 1048; KG, FamRZ 2000, 504; Johansen/Henrich/Jaeger, Eherecht, 4. Aufl., § 1671 Rz. 36; Maier, in: Gerhardt/von Heintzel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 6. Aufl., 4. Kap., Rz. 171 ff.).

Problematisch ist eine erzwungene Aufrechterhaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge (BGH, FamRZ 2008, 592 ff.). Gemeinsamkeit lässt sich nicht verordnen (BT-Drucks. 13/4899, S. 63). Denn regelmäßig ist das Kind von den Konflikten der Eltern mit betroffen (vgl. Maier, Rz. 176). Vor diesem Hintergrund ist hier die elterliche Sorge insgesamt dem Vater allein zu übertragen.

Allerdings hat die Mutter bei ihrer Anhörung die Auffassung vertreten, eine Ausübung der elterlichen Sorge durch den Vater und sie gemeinsam könne funktionieren. Sie hat aber selbst Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Eltern eingeräumt. So hat sie erklärt, man könne mündlich nicht so gut kommunizieren. Sie kann sich aber vorstellen, dass man miteinander telefoniere und sie, wenn sie normalen Umgang mit S. hätte, Zettel mitgeben könne. Letzteres jedoch ersetzt unmittelbare Gespräche der Eltern miteinander über das Kind betreffende wichtige Belange nicht. Daher bestehen schon Bedenken daran, dass die Eltern eine für die das Kind betreffende Kommunikation angemessene Form des Austausches pflegen werden.